Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/5/13 9Bkd1/91, 9Bkd1/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1991

Norm

DSt 1990 §47

Rechtssatz

Der Anzeiger gehört nicht zum Personenkreis des§ 47 DSt 1990; ihm steht daher auch gegen einen Beschluß des Disziplinarrates, mit dem sein Wiedereinsetzungsantrag und seine Berufung (als unzulässig) zurückgewiesen wurden, das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zu.

Entscheidungstexte

- 9 Bkd 1/91
  Entscheidungstext OGH 13.05.1991 9 Bkd 1/91
- 9 Bkd 1/93
  Entscheidungstext OGH 04.10.1993 9 Bkd 1/93
  Vgl auch; Beisatz: Zurückweisung einer Beschwerde und eines Wiedereinsetzungsantrages gegen ein freisprechendes Erkenntnis des Disziplinarrates durch die OBDK. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0057243

Dokumentnummer

JJR_19910513_OGH0002_009BKD00001_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at